

## **Ortsrecht Nr. 05.10**

---

**Jugendförderrichtlinien der Stadt Hürth**

---

**Gültig ab 01.01.2022**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>4</b>
1.1 Grundsätze der Jugendförderung .....	4
1.2 Begriffserläuterungen .....	5
1.3 Allgemeine Fördervoraussetzungen .....	7
1.4 Jugendleiter-Card „Juleica“ .....	9
<b>2. Ferien- und Freizeitaktivitäten</b> .....	<b>10</b>
2.1. Freizeit- und Ferienmaßnahmen.....	10
2.1.1 Eintägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen .....	10
2.1.2 Mehrtägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen .....	11
2.2 Ferienspiele/ Stadtranderholung.....	11
2.3 Einzelveranstaltungen und Einzelprojekte .....	12
<b>3. Jugendbegegnungen</b> .....	<b>13</b>
3.1 Internationale Jugendbegegnungen .....	13
3.2 Jugendbegegnung mit Partnerstädten der Stadt Hürth im Ausland .....	13
<b>4. Schulung und Bildung</b> .....	<b>15</b>
4.1 Mitarbeiter- und BetreuerInnenschulung.....	15
4.1.1 Eintägige Mitarbeiter- und BetreuerInnenschulung.....	15
4.1.2 Mehrtägige Mitarbeiter- und BetreuerInnenschulungen.....	15
4.2. Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen .....	16
4.2.1 Eintägige Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen .....	16
4.2.2 Mehrtägige Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen .....	17
4.3 ReferentenInnenhonorare.....	18
<b>5. Sonderzuschüsse</b> .....	<b>18</b>
<b>6. Förderung von Gruppen</b> .....	<b>20</b>
6.1. Strukturförderung.....	20
6.1.1 Zuschüsse zur Arbeit von Jugendorganisationen .....	20
6.1.2 Pauschalzuschuss.....	21
6.2 Stadtjugendringunterstützung.....	22
<b>7. Förderung von Einrichtungen</b> .....	<b>22</b>
7.1. Infrastrukturförderung .....	22

7.1.1	Nutzbarmachung von Jugendgruppenräumen .....	23
7.1.2	Investitionsförderung .....	23
7.2	Betriebskostenförderung.....	24
<b>8.</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>25</b>

# Jugendförderrichtlinien der Stadt Hürth

## 1. Allgemeiner Teil

### 1.1 Grundsätze der Jugendförderung

#### **Grundlage**

Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII - KJHG), insbesondere den §§ 11 und 12 KJHG, sind die Grundlagen gegeben für die Förderung der Jugendverbände und Maßnahmen der Jugendarbeit der freien Träger. Der besondere Stellenwert, den Jugendverbände in der Kinder- und Jugendarbeit einnehmen, wird im Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG - KJFöG) weiter ausgeführt.

#### **Ziele**

Die Jugendarbeit in der Stadt Hürth soll die Entwicklung und Entfaltung von Kindern und Jugendlichen in der Familie und unserer demokratischen Gesellschaft unterstützen und zum verantwortlichen, ökologischen Handeln ermutigen. Sie will ergänzend zu der Erziehung und Bildung in Familie, Schule und Beruf wirken, sie will das Recht des jungen Menschen als Mitglied unserer Gesellschaft stärken.

#### **Aufgaben**

Die Verwirklichung dieser Zielvorstellungen soll durch Anregung, Förderung, Schaffung, Unterhaltung und Finanzierung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen unterstützt werden, die u. a. folgendes zum Gegenstand haben:

- Soziale, politische, (inter-)kulturelle und arbeitsweltbezogene Jugendbildung
- Jugendarbeit in Freizeit, Spiel, Sport Musik und Medien
- Kinder- und Jugenderholung
- geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit
- Jugendberatung und Jugendsozialarbeit (Ausgleich sozialer Benachteiligungen)
- Internationale Jugendarbeit

#### **Zusammenarbeit**

Für die Durchführung dieser Aufgaben ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie die Mitwirkung der betroffenen Jugendlichen selbst notwendige Voraussetzung. Hierbei wirken die im Jugendring der Stadt Hürth zusammengeschlossenen Verbände mit.

#### **Subsidiaritätsprinzip**

Die Stadt Hürth bejaht uneingeschränkt das Subsidiaritätsprinzip. Sie bietet daher nur Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen an, sofern der Bedarf durch Angebote der freien Träger nicht gedeckt ist. Fachliche und persönliche Beratung sind dazu ebenso Mittel, wie finanzielle Zuwendungen.

## 1.2 Begriffserläuterungen

**TeilnehmerInnen** sind diejenigen, die an einer Maßnahme teilnehmen und nicht als LeiterInnen oder BetreuerInnen tätig sind. Als TeilnehmerInnen werden nach diesen Richtlinien in der Regel gefördert:

- ⇒ Hürther Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre mit Wohnsitz in Hürth sowie
- ⇒ junge Erwachsene bis einschließlich 26 Jahre mit Wohnsitz in Hürth, wenn diese sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, BFD, FSJ oder FÖJ leisten oder zurzeit ohne eigenes Einkommen sind.

### Ausnahmen:

- Ziffer 3.: Jugendbegegnungen
  - ⇒ Kinder sind von der Förderung ausgenommen. Es werden Jugendliche ab 14 Jahren und junge Erwachsene (wie oben) gefördert.
  - ⇒ Bei Maßnahmen, die im Klassenverband durchgeführt werden, sind Ausnahmen von der Altersregelung möglich, wenn nicht alle TeilnehmerInnen die Altersgrenze von 14 Jahren erreicht haben.
- Ziffer 4.: Schulung und Bildung
  - ⇒ TeilnehmerInnen werden ab 14 Jahren gefördert. Sie müssen ihren Wohnsitz in Hürth haben oder nachweislich als LeiterIn/ BetreuerIn/ ReferentIn für Hürther Verbände und Vereinigungen tätig sein.

**LeiterIn** einer Maßnahme ist die Person, die für die Durchführung einer Maßnahme verantwortlich ist und Antrag sowie Verwendungsnachweis mit unterzeichnet. Das Mindestalter für LeiterInnen ist **18 Jahre**. Der/die LeiterIn muss für die jeweilige Maßnahme die erforderlichen Qualifikationen besitzen. Als Nachweis gilt die gültige Juleica (s.1.4) oder vergleichbare Qualifikationen sowie ein gültiges erweitertes Führungszeugnis. Die Bezuschussung erfolgt wie für BetreuerInnen, unabhängig vom Wohnsitz.

**BetreuerInnen** sind die Personen, die neben dem/der LeiterIn für die Durchführung der Maßnahme mitverantwortlich sind, unabhängig von ihrem Wohnsitz. BetreuerInnen sollten mindestens **16 Jahre alt** sein und an einer Betreuerschulung teilgenommen haben. Als Nachweis gilt die gültige Juleica (s.1.4) oder vergleichbare Qualifikationen sowie ein gültiges erweitertes Führungszeugnis.

### **Betreuer-Schlüssel:**

Nach diesem Schlüssel wird die Anzahl der BetreuerInnen gefördert (je angefangene 5 TeilnehmerInnen, 1 LeiterIn bzw. BetreuerIn), bei einer Mindestgruppenstärke von 3 TeilnehmerInnen:

<b>3 – 5</b>	= 1 BetreuerIn
<b>6 – 10</b>	= 2 BetreuerInnen
<b>11 – 15</b>	= 3 BetreuerInnen
<b>16 – 20</b>	= 4 BetreuerInnen usw.

Über Ausnahmen, in vom Träger schriftlich beantragten und begründeten Einzelfällen, entscheidet das Jugendamt.

**Juleica** ist die bundeseinheitliche Ausweiskarte, die JugendleiterInnen die fachliche Qualifikation als BetreuerInnen nachweist und die Inanspruchnahme von speziellen Vergünstigungen legitimiert. Sie ist **Voraussetzung zur Förderung** als LeiterIn oder BetreuerIn.

Das **(erweiterte) Führungszeugnis** dient als Qualitätsnachweis von Jugendleiter/innen dem Kinder- und Jugendschutz und ist zukünftig verpflichtend als **Fördervoraussetzung** von Leiter/innen oder Betreuer/innen. Das Führungszeugnis soll kostenfrei ausgestellt werden. Ein entsprechendes Muster zur Beantragung eines Führungszeugnisses mit Gebührenbefreiung ist den Anlagen der Jugendförderrichtlinien beigelegt.

**ReferentenInnen** sind Personen, die durch ihre Ausbildung oder ihre besonderen Kenntnisse befähigt sind, Vorträge zu halten, Schulungen durchzuführen oder zu den Sachverhalten des Themenbereiches Stellung zu nehmen.

Das **Jugendamt** ist diejenige öffentliche Einrichtung auf Stadtebene, die für die Jugendbelange zuständig ist. Es besteht aus der Verwaltung des Jugendamtes und dem Jugendhilfeausschuss (JHA).

Der **Jugendhilfeausschuss (JHA)** ist der für die Jugendbelange zuständige Fachausschuss des Rates. Ihm gehören - abweichend von den übrigen Ausschüssen - neben Ratsmitgliedern und sachkundigen BürgerInnen auch VertreterInnen der Wohlfahrtsverbände und VertreterInnen der Jugendverbände sowie beratende Mitglieder an.

Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII – KJHG)** bildet die Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes.

Der **§ SGB VIII – 75 KJHG** regelt die Voraussetzungen zur öffentlichen, rechtlichen Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Verbände, Vereinigung und Gruppen), die Kinder- und Jugendarbeit leisten.

**Initiativ- und informelle Gruppen** sind (teilweise befristete) Zusammenschlüsse junger Menschen, die mit dazu beitragen, sinnvolle Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche anzubieten.

Der **Jugendring in der Stadt Hürth** ist die freiwillige Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände/-gemeinschaften, die im Stadtgebiet Hürth wirken.

**Die finanzielle Förderung** unterscheidet sich in:

- aktivitätsbezogene Förderung
- institutionelle Förderung
- Investitionsförderung
- Betriebskostenförderung

### **1.3 Allgemeine Fördervoraussetzungen**

**Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.** Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Hürth Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit. Gefördert werden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die den Zielen der Jugendförderung dienen. Durch die Antragstellung werden diese Förderrichtlinien als verbindlich anerkannt. Hiervon unberührt bleiben durch Richtlinien oder gesetzlich festgelegte Förderungen.

#### **Förderungsvoraussetzungen**

Die Förderungswürdigkeit einer Maßnahme wird durch das Jugendamt der Stadt Hürth festgestellt. Der Antragsteller muss nach **§ 75 SGB VIII – KJHG** öffentlich anerkannt sein. Soweit in den Einzelrichtlinien ausdrücklich vorgesehen, können auch nicht anerkannte Gruppen gefördert werden. Personen werden nur gefördert, wenn sie ihren Wohnsitz in der Stadt Hürth haben. Diese Wohnsitzbindung gilt nicht für LeiterInnen, BetreuerInnen und ReferentenInnen.

#### **Antragsverfahren und Antragsfristen**

Maßnahmen sind möglichst langfristig zu planen und Zuschüsse rechtzeitig zu beantragen. Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Verwaltung des Jugendamtes. **Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind** bei den Ferien- und Freizeitmaßnahmen (Ziffer 2./ Ausnahmen: 2.2, 2.3), Jugendbegegnungsmaßnahmen (Ziffer 3.), Schulung und Bildung (Ziffer 4.) sowie Sonderzuschüssen (Ziffer 5./ Ausnahme: einmalige 100%-Förderung) zu einem Vorgang **zusammengefasst**.

Bei Maßnahmen, für die ein Finanzierungsplan erforderlich ist, muss eine den Verhältnissen und der Finanzkraft des Antragstellers angemessene **Eigenleistung** (mindestens 10%, bei 6.1.1 und 7.1 mindestens  $\frac{1}{3}$ ) ausgewiesen werden. Ist es einem freien Träger bzw. Initiativgruppe nicht möglich, finanzielle Eigenleistung aufzubringen, können ausnahmsweise Arbeitsaufwand und Sachmittel ebenfalls mit anerkannt werden. Der Antragsteller ist gehalten, soweit möglich, Bundes- und Landesmittel zu beantragen. Diese Mittel sind im Finanzierungsplan nachzuweisen. Der Zuschuss wird nur bis zur Höhe der ungedeckten Kosten der zu fördernden Maßnahme gewährt.

Für das Antragsverfahren sind - soweit vorgesehen - die **Vordrucke** des Jugendamtes zu benutzen.

Bei kombiniertem Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren erfolgt die Beantragung und Abrechnung der Maßnahme mit entsprechenden Formularen (A/V und T) unmittelbar **nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch nach 4 Wochen** an die Verwaltung des Jugendamtes. Für Maßnahmen innerhalb der Sommerferien beginnt die vierwöchige Frist mit Ende der Sommerferien.

**Ausnahmen:** Anträge auf Förderung von Ferienspielen (Ziffer 2.2), Einzelveranstaltungen (Ziffer 2.3), Sonderzuschüsse im Einzelfall (bis 100%: Ziffer 5.), Förderung von Gruppen (Ziffer 6.) und Einrichtungen (Ziffer 7.) sind **vor Beginn der Maßnahme** zu stellen. Diese Antragsfristen sind in den einzelnen Ziffern der Richtlinien jeweils festgelegt.

**Anträge die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt.** Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn ein Antrag auf Fristverlängerung von max. 2 Wochen eine Woche vor Ablauf der Antragsfrist beim Jugendamt schriftlich eingereicht worden ist.

### **Verwendungsnachweis**

Der Zuschussempfänger hat über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Fristen für die Vorlage der Verwendungsnachweise sind unter „Antragsverfahren und -fristen“ benannt bzw. in den besonderen Richtlinien jeweils festgelegt. Bei Fristversäumnis können bewilligte und bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückgefordert bzw. kann von der Auszahlung bewilligter Zuschüsse abgesehen werden. Die Stadt Hürth ist berechtigt, den rechtmäßigen Erhalt und die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen. Mit der Antragstellung gilt das Einverständnis zur Überprüfung der im Antrag enthaltenen Angaben als erteilt. Auf Anforderung sind entsprechende Belege vorzulegen. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden.

### **Bewilligung**

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Antrages/ Verwendungsnachweises durch die Verwaltung des Jugendamtes, sofern in den Einzelrichtlinien keine andere Regelung genannt wird.

### **Auszahlung**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Antrages/ Verwendungsnachweises, nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Auf Antrag (Formblatt VZ) kann bei höheren Zuschussbeträgen ein Vorschuss von 75% (beim kombinierten Antrags-/Verwendungsnachweisverfahren) erfolgen. Der Antrag ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Zahlung eines Vorschusses ist ausgeschlossen, wenn der zu erwartende Gesamtzuschuss weniger als 110,00 EURO beträgt.



### **Von der Förderung ausgeschlossen**

Nicht gefördert werden alle Veranstaltungen, die nicht überwiegend jugendpflegerischen Charakter aufweisen. Dazu gehören insbesondere

- schulische Veranstaltungen (Ausnahme: 3.2),
- religiöse Veranstaltungen,
- Veranstaltungen gewerkschaftlicher, parteipolitischer, oder kommerzieller Art,
- Veranstaltungen von Kindertageseinrichtungen,
- Musikveranstaltungen, sofern diese von Musikverbänden durchgeführt werden,
- sowie Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder von Trainingslehrgängen haben und von Sportverbänden durchgeführt werden.

### **Ausfalleleistungen**

Ist eine förderfähige Maßnahme oder Veranstaltung in Folge von Ereignissen, die der freie Träger nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, plötzliche gesetzliche Änderung), nicht durchführbar und sind Kosten entstanden, die der Träger durch anderweitige Erstattungsansprüche (Storno, Versicherungsleistungen, Gutscheine, etc.) nicht abwenden konnte, besteht ein Förderanspruch in Höhe des Zuschussbetrages gemäß den Jugendförderrichtlinien, sofern dieser die Stornokosten nicht übersteigt. Ansonsten kann ein Zuschuss nur in Höhe der tatsächlich entstandenen Stornokosten gewährt werden.

Der Antrag ist entsprechend der für die Förderung maßgeblichen Frist an die Verwaltung des Jugendamtes zu stellen. Über die Antragsgewährung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

**Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft.**

### **1.4 Jugendleiter-Card „Juleica“**

Die bundeseinheitliche Ausweiskarte „**Juleica**“ ist ein Nachweis für eine qualitativ hochwertige Ausbildung und belegt, dass die Jugendleiter/innen aktiv und kompetent mit ehrenamtlichem Engagement in der Jugendarbeit tätig sind. Die Juleica dokumentiert den Erwerb von Schlüsselkompetenzen und ist als Legitimations- und Qualifikationsnachweis einmalig.

Die Träger der Maßnahmen beantragen im Online-Verfahren über das Jugendamt die Ausstellung einer Juleica für die in ihrem Verband tätigen Jugendleiter/innen und bestätigen damit deren fachliche Qualifikation als Leiter/in bzw. Betreuer/in.

Die Stadt Hürth hat durch Beratungen und Beschlusslage im Jugendhilfeausschuss dokumentiert, dass die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendarbeit aktiv unterstützt wird. Neben besonderen Vergünstigungen für Juleica-InhaberInnen wurde die Erstellung eines „Leistungskonzeptes – Sicherung von Qualifikationen“ in

Zusammenarbeit mit Jugendring, Jugendverbänden und Jugendhilfeplanung beschlossen, im Sinne von Förderung ehrenamtlicher Arbeit, Qualitätssteigerung und Motivation. In diesem **Leistungskonzept** sind verbindliche Kriterien und Standards zur Qualifizierung und Schulung von ehrenamtlich tätigen JugendleiterInnen festgelegt und somit entsprechende Qualitätsmaßstäbe zum Erwerb der Juleica.

Das „Leistungskonzept“ ist neben der Festlegung von Qualitätskriterien auch eine Zielvereinbarung zwischen Stadt Hürth und Jugendring, verbunden mit einer Ausstattung zur finanziellen Förderung und der Umsetzung entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen.

Weitere Informationen werden auf der Homepage der Stadt Hürth ([www.huerth.de](http://www.huerth.de)) und unter „[www.juleica.de](http://www.juleica.de)“ bereitgestellt.

## **2. Ferien- und Freizeitaktivitäten**

### **2.1. Freizeit- und Ferienmaßnahmen**

#### **2.1.1 Eintägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen**

##### **Art der Maßnahme**

Hierbei handelt es sich um Freizeit- und Ferienmaßnahmen, die außerhalb des Stadtgebietes Hürth stattfinden und als Tagesveranstaltung (z. B. Tagesfahrten, Exkursionen, Ausflüge, Wanderungen) durchgeführt werden.

Mindestdauer: 6 Zeitstunden

##### **Förderbeträge**

5,00 € - je TeilnehmerIn pro Tag  
10,00 € - je LeiterIn, BetreuerIn pro Tag

##### **Antragsteller**

Neben gemäß § 75 SGB VIII – KJHG anerkannte Verbände und Vereinigungen auch nicht anerkannte Jugendgruppen, Initiativen, informelle Gruppen.

##### **Hinweis**

Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Förderungsfähiger Personenkreis, Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (Ziffer 1.) zu entnehmen.

## 2.1.2 Mehrtägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen

### Art der Maßnahme

Hierbei handelt es sich um mehrtägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen, die außerhalb des Stadtgebietes Hürth stattfinden (z. B. Wandern, Ferienfahrten, Zeltlager, Wochenendfahrten).

Minstdauer: 2 Tage

Höchstdauer: 28 Tage

An- und Abreisetag gelten je als 1 Tag = 2 Tage

### Förderbeträge

5,00 € - je TeilnehmerIn pro Tag

10,00 € - je LeiterIn, BetreuerIn pro Tag

### Antragsteller

Neben gemäß § 75 SGB VIII – KJHG anerkannte Verbände und Vereinigungen auch nicht anerkannte Jugendgruppen, Initiativen, informelle Gruppen.

### Hinweis

Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Förderungsfähiger Personenkreis, Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (Ziffer 1.) zu entnehmen.

Sonderzuschüsse sind möglich (siehe Ziffer 5.).

## 2.2 Ferienspiele/ Stadtranderholung

### Art der Maßnahme

Hierbei handelt es sich um mehrtägige Ferienmaßnahmen, die im Stadtgebietes Hürth in den Schulferien für Kinder ab Schuleintrittsalter durchgeführt werden. Sie dienen der Erholung und sind spiel-, interessen- und freizeitbezogen.

### Förderverfahren

Die Vergabe der Maßnahmen, der Umfang der trägerspezifischen Platzkapazitäten mit der Höhe des Fördersatzes und der Elternbeiträge werden jährlich neu – bemessen an der gesamtkommunalen Bedarfs- und Haushaltsslage – in einem Leitfaden festgelegt.

Diese im Rahmen der jährlichen, trägerübergreifenden Planung zur Vergabe und Finanzierung der Maßnahmen festgelegten sachlichen und organisatorischen Inhalte (Förderverfahren, Ort der Maßnahmen, Nutzung städtischer Räumlichkeiten etc.) sind verbindlich.

### Hinweis

Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Förderungsfähiger Personenkreis, Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem **jährlichen Leitfaden** der Verwaltung des Jugendamtes zu entnehmen.

## **2.3 Einzelveranstaltungen und Einzelprojekte**

### **Art der Maßnahme**

Hierbei handelt es sich um Einzelveranstaltungen und Projekte, die nicht regelmäßig stattfinden. Sie müssen den Charakter von offenen Angeboten haben, die allen Kindern und Jugendlichen zugänglich sind. Veranstaltungen, die zum laufenden Programm eines Jugendverbandes gehören, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Das Förderungsziel ist die Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, wie

- Wettbewerbe, Ausstellungen, Musikabende, Jugendkonzerte, Jugendfilme, Kinder- und Jugendtheater etc.
- Aktionen gegen Gewalt/ Aktionen zum Konfliktmanagement, besondere/ kompensatorische Aktivitäten der Mädchen- und Jungenarbeit, Integrationsprojekte für Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund, Projekte der Medienerziehung – Umgang mit Medien (Internet usw.) Digitalisierung, Partizipation und Inklusion
- Aktionen, die die Zielsetzungen des aktuellen Teilfachplanes für die Jugendarbeit in besonderer Weise unterstützen
- Aktionen gegen Sucht etc.

### **Förderverfahren**

Die Förderung erfolgt projektbezogen. Die Beantragung erfolgt schriftlich formlos mit Vorlage eines Finanzplanes und Programms spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen JHA-Sitzung bzw. 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei einem zu erwartenden Zuschuss bis zu 5.000,00 €.

Die Bewilligung eines Zuschusses bis zu 5.000,00 € erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes. Darüberhinausgehende Anträge beschließt vorab der JHA.

Die Auszahlung und Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides.

### **Antragsteller**

Neben gemäß § 75 SGB VIII – KJHG anerkannte Verbände und Vereinigungen auch nicht anerkannte Jugendgruppen, Initiativen, informelle Gruppen.

### **Hinweis**

Alle weiteren Grundsätze sind dem Allgemeinen Teil (Ziffer 1.) zu entnehmen.

### **3. Jugendbegegnungen**

#### **3.1 Internationale Jugendbegegnungen**

##### **Art der Maßnahme**

Internationale Jugendbegegnungen sollen einen Beitrag leisten zur besseren Verständigung und Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen der Jugend verschiedener Völker und Kulturen.

Das Programm muss Möglichkeiten zur intensiven Auseinandersetzung mit anderen Kulturen und Lebensweisen, zum Kennen lernen des Partners und seiner Umwelt, zu gemeinsamen Veranstaltungen, zu Festen und Freizeit und zum Anknüpfen persönlicher Beziehungen zu Gastgebern und Gastfamilien bieten. Dazu soll die Programmdurchführung überwiegend gemeinsam in/mit einer festen, internationalen Partnergruppe beitragen.

Maßnahmen, die im Stadtgebiet Hürth stattfinden, sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

Minstdauer: 3 Tage  
Höchstdauer: 21 Tage  
An- und Abreisetag gelten je als 1 Tag = 2 Tage

##### **Förderbeträge**

3,90 € - je TeilnehmerIn pro Tag  
4,60 € - je LeiterIn, BetreuerIn proTag

##### **Hinweis**

Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Förderungsfähiger Personenkreis, Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (Ziffer 1.) zu entnehmen.

Sonderzuschüsse sind möglich (siehe Ziffer 5.).

#### **3.2 Jugendbegegnung mit Partnerstädten der Stadt Hürth im Ausland**

##### **Art der Maßnahme**

Der direkte Kontakt von jungen Menschen verschiedener Nationalitäten im Sinne von gemeinsamem Leben und Erleben ist in besonderer Weise geeignet, den städtepartnerschaftlichen Gedanken zu vertiefen und eine dauerhafte und tragfähige

Verbindung aufzubauen. Für die Durchführung dieser Aufgabe ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Vereinen, Verbänden, Vereinigungen und Schulen sowie die Mitwirkung und Mitverantwortung der Jugendlichen selbst notwendige Voraussetzung.

Der Partnerschaftsverein Hürth e. V., der aufgrund seiner vielfältigen Aktivitäten im Bereich der Städtepartnerschaften über eine Vielzahl von Kontakten und Beziehungen verfügt, hat seine Unterstützung sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Durchführung von Jugendbegegnungsmaßnahmen zugesagt. Er wird über Art und Umfang der Maßnahmen informiert.

Die Veranstaltungen sollen ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes und vereinbartes Programm haben, das insbesondere über den Begegnungscharakter der Maßnahme Aufschluss gibt und eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung gewährleistet.

Eine städtepartnerschaftliche Begegnung liegt nur dann vor, wenn der **Aufenthalt in der Partnerstadt mindestens 3 Tage** umfasst.

An- und Abreisetag gelten je als 1 Tag = 2 Tage

### **Förderung**

Die Stadt Hürth stellt besondere finanzielle Förderungsmittel für den Jugendaustausch im Rahmen der städtepartnerschaftlichen Begegnung zur Verfügung.

Die Stadt Hürth kann die gewährten Zuschüsse zurückfordern, wenn

- schuldhaft die Bestimmungen dieser Richtlinien verletzt werden,
- entscheidende inhaltliche Änderungen am Programm vorgenommen werden.

Dem kombinierten Antrag/Verwendungsnachweis sind eine Finanzierungsübersicht, ein Programm sowie eine Mitteilung über Art und Umfang der Vorbereitung beizufügen. Formblatt T wird mit den Unterschriften der TeilnehmerInnen eingereicht. Außerdem ist ein Abschluss-Erfahrungsbericht vorzulegen.

Zur Förderung können Zuschüsse für die entstehenden Kosten gewährt werden, und zwar in Form einer Festbetragsfinanzierung je Tag und TeilnehmerIn und eines anteiligen Fahrtkostenzuschusses. Der Veranstalter ist gehalten, die preisgünstigsten Verkehrs- und Transportmöglichkeiten (Bus, Bahn, Fähre) in Anspruch zu nehmen.

### **Förderbeträge**

2,10 € - je TeilnehmerIn pro Tag  
2,10 € - je LeiterIn, BetreuerIn pro Tag  
40 % der Reisekosten je TeilnehmerIn

## **Antragsteller**

Gemäß § 75 SGB VIII – KJHG anerkannte Jugendverbände und Hürther Schulen als Veranstalter von Jugendbegegnungsmaßnahmen.

## **Hinweis**

Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Förderungsfähiger Personenkreis, Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (Ziffer 1.) zu entnehmen.

## **4. Schulung und Bildung**

### **4.1 Mitarbeiter- und BetreuerInnenschulung**

#### **4.1.1 Eintägige Mitarbeiter- und BetreuerInnenschulung**

##### **Art der Maßnahme**

Hierbei handelt es sich um Schulungen, Lehrgänge und Qualifizierungsmaßnahmen, die mit der Zielsetzung durchgeführt werden, ehrenamtliche MitarbeiterInnen und JugendleiterInnen in der Jugendverbandsarbeit so zu qualifizieren, dass sie in der Lage sind, eine den Erfordernissen der heutigen Gesellschaft gemäße Jugendarbeit zu betreiben.

Mindestdauer: 5 Zeitstunden

##### **Förderbeträge**

5,00 € - je TeilnehmerIn pro Tag  
10,00 € - je LeiterIn, BetreuerIn proTag

##### **Hinweis**

Dem kombinierten Antrag/Verwendungsnachweis muss ein Programm beigelegt werden, aus dem eindeutig der Schulungscharakter hervorgeht.

Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Förderungsfähiger Personenkreis, Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (Ziffer 1.) zu entnehmen.

Zuschüsse zu ReferentenInnenhonorare sind möglich (siehe Ziffer 4.3).

#### **4.1.2 Mehrtägige Mitarbeiter- und BetreuerInnenschulungen**

##### **Art der Maßnahme**

Hierbei handelt es sich um Schulungen, Lehrgänge und Qualifizierungsmaßnahmen, die mit der Zielsetzung durchgeführt werden, ehrenamtliche MitarbeiterInnen und JugendleiterInnen in der Jugendverbandsarbeit so zu qualifizieren, dass sie in der Lage sind, eine den Erfordernissen der heutigen Gesellschaft gemäße Jugendarbeit zu betreiben.

Mindestdauer: 2 Tage (z. B. Wochenende) á 5 Zeitstunden Programm

### **Förderbeträge**

10,00 € - je TeilnehmerIn pro Tag

10,00 € - je LeiterIn, BetreuerIn proTag

### **Hinweis**

Dem kombinierten Antrag/Verwendungsnachweis muss ein Programm beigefügt werden, aus dem eindeutig der Schulungscharakter hervorgeht.

Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Förderungsfähiger Personenkreis, Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (Ziffer 1.) zu entnehmen.

Zuschüsse zu ReferentenInnenhonorare sind möglich (siehe Ziffer 4.3).

## **4.2. Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen**

### **4.2.1 Eintägige Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen**

#### **Art der Maßnahme**

Hierbei handelt es sich um außerschulische Jugendarbeit der Jugendverbände und ist somit als Ergänzung und nicht als Doppelung von schulischen Angeboten zu sehen. Förderungswürdig sind daher die Bildungsmaßnahmen, welche explizit außerschulische Themen aufgreifen.

Bildungsveranstaltungen können in diesem Sinne sein:

- Veranstaltungen zur politischen, sozialen und gesundheitlichen Jugendbildungsarbeit
- Persönlichkeitsbildende Lehrgänge für Jugendliche, Thematisierung persönlicher und sozialer Fragen
- Veranstaltungen zur Förderung des Umweltschutzes und der naturkundlichen Bildung
- Veranstaltungen, die kulturellen Aufgaben der Jugendarbeit dienen
- Veranstaltungen zur Vorbereitung der Jugend auf die Arbeitswelt
- Veranstaltungen zu Digitalisierung, Partizipation und Inklusion



- Veranstaltungen, die die Zielsetzungen des aktuellen Teilfachplanes für die Jugendarbeit in besonderer Weise unterstützen

Mindestdauer: 5 Zeitstunden

### **Förderbeträge**

- 5,00 € - je TeilnehmerIn pro Tag
- 10,00 € - je LeiterIn, BetreuerIn proTag

### **Hinweis**

Dem kombinierten Antrag/Verwendungsnachweis muss ein Programm beigefügt sein, aus dem eindeutig der Schulungscharakter hervorgeht.

Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Förderungsfähiger Personenkreis, Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (Ziffer 1.) zu entnehmen.

Zuschüsse zu ReferentenInnenhonorare sind möglich (siehe Ziffer 4.3).

## **4.2.2 Mehrtägige Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen**

### **Art der Maßnahme**

Hierbei handelt es sich um außerschulische Jugendarbeit der Jugendverbände und ist somit als Ergänzung und nicht als Doppelung von schulischen Angeboten zu sehen. Förderungswürdig sind daher die Bildungsmaßnahmen, welche explizit außerschulische Themen aufgreifen.

Bildungsveranstaltungen können in diesem Sinne sein:

- Veranstaltungen zur politischen, sozialen und gesundheitlichen Jugendbildungsarbeit
- Persönlichkeitsbildende Lehrgänge für Jugendliche, Thematisierung persönlicher und sozialer Fragen
- Veranstaltungen zur Förderung des Umweltschutzes und der naturkundlichen Bildung
- Veranstaltungen, die kulturellen Aufgaben der Jugendarbeit dienen
- Veranstaltungen zur Vorbereitung der Jugend auf die Arbeitswelt
- Veranstaltungen zu Digitalisierung, Partizipation und Inklusion
- Veranstaltungen, die die Zielsetzungen des aktuellen Teilfachplanes für die Jugendarbeit in besonderer Weise unterstützen

Mindestdauer: 5 Zeitstunden pro bezuschusster Tag

Minstdauer: 2 Tage (z. B. Wochenende)

Höchstdauer: 9 Tage

### **Förderbeträge**

10,00 € - je TeilnehmerIn pro Tag

10,00 € - je LeiterIn, BetreuerIn proTag

### **Hinweis**

Dem kombinierten Antrag/Verwendungsnachweis muss ein Programm beigefügt sein, aus dem eindeutig der Schulungscharakter hervorgeht.

Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Förderungsfähiger Personenkreis, Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (Ziffer 1.) zu entnehmen.

Zuschüsse zu ReferentenInnenhonorare sind möglich (siehe Ziffer 4.3).

## **4.3 ReferentenInnenhonorare**

### **Art der Maßnahme**

Hierbei werden Honorare für Personen, die als ReferentInnen im Rahmen der unter 4. genannten Mitarbeiter- und Betreuerschulungen sowie allgemeiner Jugendbildungsmaßnahmen tätig sind, bezuschusst.

Die Person, die als ReferentIn anerkannt und gefördert wird, soll die für die jeweilige Maßnahme erforderliche Qualifikation aufweisen.

### **Förderbeträge**

25,00 € - je Programmstunde, jedoch höchstens

100,00 € - pro Tag der Veranstaltung für den/die ReferentIn

### **Hinweis**

Dem kombinierten Antrag/Verwendungsnachweis muss ein Programm beigefügt sein, aus dem eindeutig der Schulungscharakter hervorgeht und eine Empfangsbestätigung des/der ReferentenIn über das Honorar.

Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Förderungsfähiger Personenkreis, Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (Ziffer 1.) zu entnehmen.

## **5. Sonderzuschüsse**

### **Art der Maßnahme**

Hierbei handelt es sich um teilnehmerbezogene Zuschüsse bei Bedürftigkeit, die zusätzlich zu den allgemeinen Zuschüssen gewährt werden.

Die Maßnahmen, für die Sonderzuschüsse gewährt werden, sind:

- mehrtägige Freizeitveranstaltungen (siehe 2.1.2)
- internationale Jugendbegegnungen (siehe 3.1)

Nur TeilnehmerInnen, die eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen, können eine zusätzliche Förderung erhalten:

- a) Der/Die TeilnehmerIn ist Hürth-Pass-InhaberIn.
- b) Der/Die TeilnehmerIn kommt aus einer Familie mit mindestens drei Kindern/ Jugendlichen/ jungen Erwachsenen ohne eigenes Einkommen.
- c) Der/Die TeilnehmerIn ist behindert im Sinne des § 2 SGB IX.
- d) Der/Die zuständige SozialarbeiterIn des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes bestätigt die Notwendigkeit der Teilnahme aus anderen Gründen.

### **Förderbeträge**

12,00 € - je TeilnehmerIn pro Tag

Bis zu 100 % der Kosten in begründeten Einzelfällen mit einem wirtschaftlichen Nachweis (nur bei Kriterium 5d) einmal pro Jahr und TeilnehmerIn möglich).

Der Antrag gem. Ziffer 5d) ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Die Höhe des Zuschusses ist aufgrund des Einkommens nach den Voraussetzungen des Hürth Passes gestaffelt.

Der Zuschuss beträgt bei Überschreitung dieser Einkommensgrenze um mindestens:

- 25% - bis zu 75% der Teilnahmebeiträge
- 30% - bis zu 50% der Teilnahmebeiträge
- 35% - bis zu 25 % der Teilnahmebeiträge

Diese Sonderzuschüsse müssen den empfangsberechtigten TeilnehmerInnen in voller Höhe auf ihre jeweiligen Teilnahmebeiträge angerechnet werden.

### **Antragsteller**

Neben gemäß § 75 SGB VIII – KJHG anerkannte Jugendverbände und Vereinigungen auch nicht anerkannte Jugendgruppen, Initiativen und informelle Gruppen.

## **Hinweis**

Der Nachweis der Förderwürdigkeit ist durch den Veranstalter der Maßnahme mit dem kombinierten Antrag/Verwendungsnachweis zu erbringen.

Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Förderungsfähiger Personenkreis, Antrag, Verwendungsnachweis, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (Ziffer 1.) zu entnehmen.

Bei Maßnahmen mit teilnehmenden Menschen mit Behinderung erhöht sich die Anzahl der BetreuerInnen nach folgendem Schema:

- 1 - 2 Teilnehmende: 1 BetreuerIn
- 3 - 4 Teilnehmende.: 2 BetreuerInnen
- 5 - 6 Teilnehmende: 3 BetreuerInnen

Für Menschen mit Behinderung, die auf den Rollstuhl angewiesen sind, wird jeweils ein/e BetreuerIn mitgefördert.

## **6. Förderung von Gruppen**

### **6.1. Strukturförderung**

#### **6.1.1 Zuschüsse zur Arbeit von Jugendorganisationen**

##### **Art der Förderung**

Gefördert werden Jugendverbände und –gemeinschaften, die in der Stadt Hürth wirken. Hierzu zählen Verbände, mit und ohne Mitgliedschaft im Jugendring. Das Förderziel ist die Sicherstellung einer Mindestorganisationsstruktur der Jugendverbände/-gemeinschaften in Hürth. Die Förderung dient der Anschaffung und Instandsetzung von Materialien und Geräten zur Durchführung der verschiedenen Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Förderungswürdigkeit ergibt sich aus einer vom Jugendamt in Abstimmung mit dem Jugendring erarbeiteten Material- bzw. Vergabeliste. Nicht gefördert wird Material, das zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist.

Maßnahmen, die bereits über eine andere Ziffer (insbesondere 7.) der Jugendförderlinien gefördert werden können, sind hier von der Förderung ausgeschlossen. Hierzu gehören insbesondere Wertgegenstände deren Anschaffungswert über 5.000,00 €/ netto (zzgl. MWSt.) liegt.

##### **Antragsteller**

Der Antragsteller muss ein/e gemäß § 75 SGB VIII – KJHG anerkannte/r Jugendverband/-gemeinschaft und mit Sitz und Tätigkeit in der Stadt Hürth sein.

### **Förderbetrag**

Der Förderungsbetrag ergibt sich aus den im Haushalt zur Verfügung gestellten Mitteln. In der Regel beträgt der Fördersatz 2/3 der Antragssumme.

### **Förderverfahren**

Die Beantragung erfolgt jeweils zum 01.03. bzw. 01.10. eines Jahres unter Verwendung des Antragsformulars an die Verwaltung des Jugendamtes, spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen JHA-Sitzung bzw. 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei einem zu erwartenden Zuschuss bis zu 5.000,00 €.

Die Bewilligung eines Zuschusses bis zu 5.000,00 € erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes. Darüberhinausgehende Anträge beschließt vorab der JHA. Eine Anschaffung vor Antragstellung schließt die Förderung aus. Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung des Zuschusses auf Grundlage des Bescheides durch die Verwaltung des Jugendamtes.

Der Verwendungsnachweis erfolgt nach den Maßgaben des Bewilligungsbescheides unter Verwendung des entsprechenden Formulars und mit Vorlage eines Tätigkeitsberichtes (Angaben zu Mitgliederanzahl, JugendleiterInnen, Jugendgruppenräumen, Jahresaktivitäten) sowie einer Inventarliste über Anschaffungen (Werte über 799,00 €).

### **Hinweis**

Die geförderten Gegenstände sind Eigentum des/der jeweiligen Jugendverbandes/-gemeinschaft. Sie sind zu inventarisieren und der Verwaltung des Jugendamtes als jährlich fortzuschreibende Liste nachzuweisen.

Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (Ziffer 1.) zu entnehmen.

## **6.1.2 Pauschalzuschuss**

### **Art der Förderung**

Gefördert werden Jugendverbände und –gemeinschaften mit einer Mitgliedschaft im Jugendring, die in der Stadt Hürth wirken. Jedoch werden keine Verbände gefördert, die bereits ähnliche Zuschüsse erhalten können, wie z. B. Sportverbände, Musikverbände etc.

Das Förderziel ist die Sicherstellung einer Mindestorganisationsstruktur der Jugendverbände/-gemeinschaften in Hürth.

### **Förderbetrag**

500,00 € - je Jugendverband, -gemeinschaft im Jahr

### **Antragsteller**

Der Antragsteller muss ein/e gemäß § 75 SGB VIII – KJHG anerkannte/r Jugendverband/-gemeinschaft und mit Sitz und Tätigkeit in der Stadt Hürth sein und Mitglied im Stadtjugendring sein.

### **Hinweis**

Die Beantragung erfolgt schriftlich mit der Stärkemeldung/ Tätigkeitsbericht bis zum 01.03. des Jahres an die Verwaltung des Jugendamtes. Ein weitergehender Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (Ziffer 1.) zu entnehmen.

## **6.2 Stadtjugendringunterstützung**

### **Art der Förderung**

Das Förderziel ist die Unterstützung des Jugendringes in der Stadt Hürth, als freiwillige Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände/-gemeinschaften, die in der Stadt Hürth wirken, bei seiner satzungsgemäßen, überverbandlichen Arbeit und seiner Geschäftsführung; darunter fallen auch Ausgaben für Aktionen, Honorare und Vertretungsaufgaben.

### **Antragsteller**

Den Antrag auf Förderung kann nur der Vorstand des Jugendringes stellen.

### **Förderbetrag**

Der Jugendring in der Stadt Hürth wird durch einen jährlichen Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert.

### **Förderverfahren**

Die Beantragung des Zuschusses erfolgt schriftlich an die Verwaltung des Jugendamtes; er wird nach Bewilligung auf das Konto des Jugendringes überwiesen. Die zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen.

### **Hinweis**

Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (Ziffer 1.) zu entnehmen.

## **7. Förderung von Einrichtungen**

### **7.1. Infrastrukturförderung**

## **7.1.1 Nutzbarmachung von Jugendgruppenräumen**

### **Art der Förderung**

Das Förderziel ist die Bezuschussung kleinerer Instandsetzungen, der Materialkosten zur Raumgestaltung. Dadurch sollen die Aktivitäten und Eigenleistungen von Jugendverbänden gefördert werden.

Gefördert werden Jugendverbände/-gemeinschaften, die mehrfach in der Woche Angebote für die Freizeitgestaltung von Kinder und/oder Jugendlichen durchführen.

### **Antragsteller**

Neben gemäß § 75 SGB VIII – KJHG anerkannte Jugendverbände/-gemeinschaften auch nicht anerkannte Jugendgruppen, Initiativen und informelle Gruppen.

### **Förderbetrag**

Über die Zuschusshöhe entscheidet der JHA im Einzelfall. Der zu erwartende Zuschuss muss 5.000,00 €/ netto (zzgl. MWSt.) übersteigen. Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von  $\frac{1}{3}$  der Gesamtkosten ist vom Träger zu erbringen.

### **Förderverfahren**

Der Zuschuss muss bis 6 Monate vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt werden. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen, z. B. pädagogisches Konzept, Finanzierungsübersicht, Bau-/Lagepläne usw. beizulegen.

Eine Anschaffung vor Antragstellung schließt die Förderung aus.

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung des Zuschusses auf Grundlage der Beschlussfassung des JHA. Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides zu erfolgen.

### **Hinweis**

Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (Ziffer 1.) zu entnehmen.

## **7.1.2 Investitionsförderung**

### **Art der Förderung**

Das Förderziel ist die Bezuschussung baulicher Maßnahmen von Jugendräumen/ Jugendverbandsheimen/ Einrichtungen der verbandlichen Jugendarbeit, wie

- Neubauten

- Erweiterungen
  - Erneuerungen
  - Verbesserungen
- und Anschaffungen von Wertgegenständen über 5.000,00 €/ netto (zzgl. MWSt.).

### **Förderbetrag**

Über die Zuschusshöhe entscheidet der JHA im Einzelfall. Der zu erwartende Zuschuss muss 799,00 €/netto (zzgl. MWSt.) übersteigen. Ein angemessener Eigenanteil in Höhe von  $\frac{1}{3}$  der Gesamtkosten ist vom Träger zu erbringen.

### **Förderverfahren**

Der Zuschuss muss bis 6 Monate vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt werden. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen, z. B. pädagogisches Konzept, Finanzierungsübersicht, Bau-/Lagepläne usw. beizulegen.

Eine Anschaffung vor Antragstellung schließt die Förderung aus.

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung des Zuschusses auf Grundlage der Beschlussfassung des JHA. Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides zu erfolgen.

### **Hinweis**

Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (Ziffer 1.) zu entnehmen.

## **7.2 Betriebskostenförderung**

### **Art der Förderung**

Das Förderziel ist die Unterstützung zum Betrieb von Jugendräumen/ Jugendverbandsheimen/ Einrichtungen insbesondere der verbandlichen Jugendarbeit.

### **Förderbetrag**

Über die Zuschusshöhe entscheidet der JHA im Einzelfall. Der zu erwartende Zuschuss muss 500,00 €/netto (zzgl. MWSt.) übersteigen. Ein angemessener Eigenanteil ist vom Träger zu erbringen.

### **Förderverfahren**

Der Zuschuss muss bis 6 Monate vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt werden.

Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen, z. B. pädagogisches Konzept, Finanzierungsübersicht, Bau-/Lagepläne usw. beizulegen.



Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung des Zuschusses auf Grundlage der Beschlussfassung des JHA. Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides zu erfolgen.

### **Hinweis**

Alle weiteren Regelungen (Grundsätze, Bewilligung, Auszahlung) sind dem Allgemeinen Teil (Ziffer 1.) zu entnehmen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am **01.01.2022** in Kraft.